

Ergebnisprotokoll
der **75. Sitzung** der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWA
vom 14. August 2008

TO-Punkt 1: Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie

- Beschluss:**
1. Die Unabhängige Schiedskommission empfiehlt (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. August 2008**, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil von Stahl, Kupfer oder Bitumen wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die preisrelevanten Positionen betreffend **Stahl, Kupfer** und **Bitumen** eine Preisgleitung auf Basis der unter Punkt 3 dargestellten Indices zur Anwendung kommen soll, sofern keine geeignete Preismessung gemäß Punkt 5 vorgesehen ist.
 2. Die Kommission stellt fest, dass eine durch Preiserhöhungen bei Stahl, Kupfer oder Bitumen verursachte Preisänderung gemäß Punkt 1 am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!
 3. Die Kommission stellt weiters fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung nachstehende Indizes eine geeignete Grundlage für die Preismessung von Baustahl, Kupfer und Bitumen gemäß Punkt 1 darstellen:
 - Baustahl: Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos.51.52.21), Warencode 266 Tempcore TC 55
 - Kupfer: Großhandelspreisindex für NE-Metalle der Statistik Austria (Pos.51.52.22), Warencode 279 Kupferblech
 - Bitumen: Baukostenindex für Straßenbau der Statistik Austria Bitumenmesszahl, Bitumen In- / Ausländisch
 4. Für alle künftigen und laufenden Ausschreibungen weist die Kommission auf den § 24 (7) Bundesvergabegesetz 2006 hin, nach



dem der Zeitraum für die Geltung fester Preise die Dauer von zwölf Monaten ab Ende der Angebotsfrist nicht übersteigen darf.

5. Die Kommission empfiehlt, als Preisumrechnungsgrundlage einen sachlich zutreffenden Index gemäß ÖNORM B 2111 zu wählen, wobei in besonderem Maße auf die entsprechende Gewichtung der Kostenanteile zu achten ist.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. August 2008 - befristet. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht an die Kommission erstatten.

TO-Punkt 2: **Verband Österreichischer Biege- und Verlegetechnik**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. September 2008** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos.51.52.21), Warencode 266 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Bewehrungsstahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die stahlpreisrelevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.



Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. September 2008 - befristet.
Der antragstellende Verband wird ab Feststellung der Kommission vierteljährlich
Bericht an die Kommission erstatten.

Wien, am 01.09.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Gerlinde Weilinger

Elektronisch gefertigt.

